

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-74.pdf)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 1. September 2005 (Fundstelle: http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/200545.pdf), geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-28.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 14 bis 17 aufgenommen:

"§ 14 Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.
- (2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Promovenden besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 1 entspricht, und
 2. der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.
- (3) Die Verfahrensabwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation eingereicht wird.

- (4) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation eingereicht wird. ²Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 15 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation in gemeinsamen Promotionsverfahren

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Universität Bamberg eingereicht werden, so wird sie durch eine zur Abnahme von Promotionen befähigte Hochschullehrerin bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befähigten Hochschullehrer und eine/einen solche/n der ausländischen Universität betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1.
- (2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 8 Abs. 8 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) ¹Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Abs. 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 7 Abs. 3 und Abs. 9 statt. Die ausländische Betreuerin / der ausländischen Betreuer nehmen an der Disputation als Prüferin / Prüfer (Disputationsgegner/in) im Sinne des § 9 Abs. 1 teil.
- (4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Wurde die Dissertation nach § 8 Abs. 8 an der Universität Bamberg angenommen, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In diesem Fall muss in der Regel mindestens die Betreuerin bzw. der Betreuer der Universität Bamberg dem die mündliche Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören.
- (6) Ist die Dissertation zwar an der ausländischen Universität angenommen, jedoch endgültig nicht an der Universität Bamberg, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird dann nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

§ 16 Urkunde für gemeinsame Promotionsverfahren

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.

- (2) ¹Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad des Dr. rer. pol. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ²Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.
- (3) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³ Auf der Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 17 Drucklegung und Pflichtexemplare in gemeinsamen Promotionsverfahren

¹Für eine an der Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 11, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Festlegungen für die der jeweils anderen Universität zustehenden Exemplare. ² Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation für deren Prüfungsakten abzuliefern."

2. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden zu §§ 18 bis 20.
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Anhang erhält die Überschrift "Anhang 1: Fächergruppen gemäß § 6 Abs. 6"
 - b) Es werden folgende neuen Anhänge 2 und 3 angefügt:

"Anhang 2: Muster einer Promotionsvereinbarung

Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

vertreten durch den Präsidenten,

.....,

und der Universität.....

(ausländische Universität)

vertreten durch ihre/n Präsidentin/en / Rektor/in,

.....

(Name, Vorname)

für das gemeinsame Promotionsvorhaben

von Herrn/Frau.....

(Name, Vorname)

geb. am in

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

§ 1

Immatrikulation

(1) Der Doktorand/die Doktorandin Herr/Frau.....
 (*Name, Vorname*) ist zur Erstellung einer Doktorarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhabens im Fach (*genaue Bezeichnung*) ab dem Sommersemester/Wintersemester 20../.... für eine voraussichtliche Dauer von drei Jahren immatrikuliert. Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen bzw. Fakultäten gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. Die Vorbereitungsdauer der Dissertation verteilt sich zwischen den betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis.

(2) Der Titel der geplanten Doktorarbeit lautet
 Die Arbeitszeit wird zwischen den beiden Universitäten aufgeteilt. Sie beträgt jährlich Monate an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Monate an der Universität

(3) Der Doktorand/die Doktorandin schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Einschreibegebühren befreit. Die Einschreibegebühren werden bezahlt an der (*Name der Universität*).

(4) Kosten der Krankenversicherung trägt er/sie selbst. Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen. Reise- und Lebenshaltungskosten, Kosten der Unterbringung sowie sonstige Studienkosten trägt sie/er an der jeweiligen Universität selbst.

§ 2

Promotionsbetreuung

(1) Die Promotion betreuen
 - Herr/Fraufür die Universität
 - Herr/Frau für die Universität

(2) Sie verpflichten sich, ihre Aufgabe als Promotionsbetreuer gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

§ 3

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. Sie ist paritätisch besetzt aus wissenschaftlichen Vertretern und Vertreterinnen der beiden Länder. Sie umfasst mindestens (*Zahlenangabe*) Mitglieder, darunter die beiden Promotionsbetreuer. Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt.

(2) Externe Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. Die Mobilitätskosten für die Prüfer und Gutachter der Promotionskommission übernimmt: (*Name der Einrichtung*).

§ 4

Sprachregelung

(1) Die Dissertation wird bei der Universität..... eingereicht und in Sprache abgefasst. Eine schriftliche Zusammenfassung in der anderen Sprache ist Bestandteil der Dissertation.

(2) Das Rigorosum/die Disputation, die von beiden Hochschulen anerkannt wird, erfolgt in Sprache, eine mündliche Zusammenfassung wird in der anderen Sprache vorgetragen.

§ 5

Verleihung des akademischen Grades

Die beiden Universitäten verpflichten sich, nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichtes und mit nur einer Urkunde den Dokortitel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie den Dokortitel der Universität zu verleihen.

§ 6**Abgabe, Veröffentlichung, Forschungsergebnisse**

Abgabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation sind den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in (*Land*) unterworfen. Der Schutz des Dissertationsthemas, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter beider Hochschulen in Kraft.

(Ort, Datum)

Präsident/in
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Rektor/in / Präsident/in
der Universität

Anhang 3: Muster einer Promotionsurkunde

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*), geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

(*Kurzform des Doktorgrades*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach (*Fächer-/Fach-Bezeichnung*) seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*) erhalten.

(*Ort, Datum*)

Präsident der
Otto-Friedrich-Universität
Bamberg

Dekan der
Bamberger Fakultät

Präsident der
ausländischen Universität

Dekan der
ausländischen Fakultät

[*Siegel der Otto-Friedrich-Universität*]

[*Siegel der ausländischen Universität*]

Herr/Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung."

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2007.

Bamberg, 20. August 2007

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 20. August 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2007.